

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule mit
Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp der Gemeinde Sylt
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 14) und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt am 17. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp der Gemeinde Sylt (Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp (OGS St. Nicolai) werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung / Satzung notwendigen Daten der Schüler/-innen und der Erziehungsberechtigten zu erheben, weiter zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Daten nach dieser Benutzungsordnung / Satzung sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, E-Mailadressen und Bankverbindungen mit Einzugsermächtigungen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Schülerinnen und Schülern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers in die OGS St. Nicolai.
- (2) Wird die OGS St. Nicolai vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (3) Bei Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers von über einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr erlassen werden. Die Entscheidung über den Erlass der Gebühr trifft der Schulträger in Absprache mit der OGS Leitung und der Schulleitung.
- (4) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers unter einem Monat ist die volle Gebühr nach § 3 zu entrichten.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt
 - a) bei einer Betreuungszeit bis 14.30 Uhr 75,00 €
 - b) bei einer Betreuungszeit bis 16.30 Uhr 100,00 €
- (2) Die Beiträge für die Ferienbetreuung sind grundsätzlich in den monatlichen Benutzungsgebühren enthalten. Hiervon ausgenommen sind zusätzliche Aufwendungen für z. B. Eintrittsentgelte, Verpflegung, Fahrkosten, Ausflüge und Aktivitäten.

§ 4

Verpflegungsgebühren

Die monatliche Verpflegungsgebühr beträgt 45 €. Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

Bei der Mittagsverpflegung handelt es sich um eine Wahlleistung, die nicht in Anspruch genommen werden muss.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für die Mittagsverpflegung sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto zu überweisen.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Schulhalbjahres (31. Januar und 31. Juli) oder mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp.
- (2) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung einer Schülerin / eines Schülers eingestellt werden.
- (3) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der OGS St. Nicolai. Die Abmeldung ist bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung jeweils zum Monatsende zulässig.
- (4) Vorübergehende Abmeldungen sind nur auf Antrag bei der Leitung der OGS St. Nicolai aus besonderem Grund möglich.

§ 7

Gebührensschuldner

Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind Gebührenschuldner. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2021 in Kraft.

Sylt, den 18. Juni 2021

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel

Nikolas Häckel

Bürgermeister